

## U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die durch die früheren Landtags-Abschiede für die Rheinischen Provinzial-Stände noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden.

---

### A. Landtags-Abschied vom 3. März 1835.

- A. 25. Auch in den Jahren 1843 bis 1844 sind bedeutende extraordinäre Baufonds auf die Verbesserung der Schiffbarkeit der Mosel in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz verwendet worden. Sobald die extraordinären Bauten an dieser Wasserstraße von der Luxemburgschen Grenze bis zur Mündung in den Rhein beendet worden, wird auch zur Verbesserung der mit Luxemburg gemeinschaftlichen Stromstrecken übergegangen werden.
- B. 32. Der Entwurf eines Gesetzes in Betreff des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren befindet sich noch in der Berathung.

### B. Landtags-Abschied vom 26. März 1839.

- A. 1. 2. 3. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung und die dazu gehörige Entschädigungs-Ordnung sind von des Königs Majestät bereits vollzogen und werden nunmehr unverzüglich durch die Gesessammlung publizirt werden.
- A. 11. Die Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz ist unterm 19. August 1844 erlassen, und durch die Gesessammlung (S. 410) publizirt worden.
- A. 16. Der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung ist noch in der legislativen Berathung begriffen.

### C. Landtags-Abschied vom 7. November 1841.

- A. 3. Die Publikation des Gesetzes für die Rhein-Provinz, über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, ist auf wiederholten Antrag der Stände im Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 bis nach erfolgtem Erlaß einer Communal-Ordnung für diese Provinz ausgesetzt worden. Da nunmehr die Promulgation dieses letztern Gesetzes nahe bevorsteht, so wird auch die erstgedachte Verordnung, unter möglichster Berücksichtigung der ständischen Anträge, demnächst veröffentlicht werden.
- A. 5. Nachdem die in Beziehung auf die Angelegenheit wegen des Pensions-Wesens der Beamten des höheren Lehrstandes noch erforderlich gewesenenen näheren Nachrichten eingezogen worden, wird gegenwärtig die Erledigung des Gegenstandes, unter angemessener Berücksichtigung der gleichfalls in der Ausarbeitung begriffenen Bestimmungen wegen des Pensions-Wesens für Elementar-Schullehrer vorbereitet.
- A. 6. Der Entwurf einer neuen allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung liegt dem königlichen Staatsrathe zur Begutachtung noch vor.
- A. 7. Die Gesetz-Entwürfe,  
 a) wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und andern Waldprodukten,  
 b) wegen Bestrafung der Jagd-Vergehen,

sind mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. April 1844 dem Staatsrathe zur Prüfung und Begutachtung zugefertigt worden.

- A. 8. Die Berathung des Staatsraths über den Gesetz-Entwurf wegen des Verfahrens bei Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagdfrevelfachen ist noch nicht beendigt.
- A. 10. Das von den Ständen berathene Gesetz über die Beschränkung der Nachweide und das Einzelnhüten des Viehes in der dortigen Provinz ist unterm 5. Juli 1844 durch die Gesetzsammlung publizirt worden.
- A. 19. Die Verordnung über die Competenz der Friedensrichter ist unterm 11. Mai 1844 erlassen und durch die Gesetzsammlung (S. 181) publizirt worden.
- B. 6. Bei der Berathung über den Antrag wegen der Bewilligung von Mandatarien-Gebühren und Reisekosten in den bei den Handelsgerichten anhängigen Prozessen ist die Frage zur Sprache gekommen, ob auch ein praktisches Bedürfniß vorliege, in dem jetzt bestehenden Zustande etwas zu ändern. Es sind hierüber zunächst erst die Gutachten der Rheinischen Handelskammern erfordert worden. Nachdem dieselben vor Kurzem vollständig eingegangen sind, wird dieser Gegenstand nunmehr der weitern Berathung des Staats-Ministeriums unterworfen werden.
- B. 31. In Bezug auf die Entwerfung einer Gemeinheits- Theilungs- und Servituten- Ablösungs- Ordnung für die Rheinprovinz wird den Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage eine Allerhöchste Proposition vorgelegt werden.
- B. 33. Die gewünschte Vereinbarung mit mehreren außerdeutschen Nachbarstaaten wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen hat für jetzt in dem dermaligen Stande der dortigen Gesetzgebungen Hindernisse gefunden.
- B. 45. Wegen Festsetzung der Pegelhöhe für die Berechnung der Breite des Frei-Ufers an der Mosel sind die nothwendig befundenen weitem Ermittlungen so weit vorgerückt, daß der Entwurf der Verordnung in der Bearbeitung begriffen ist.
- B. 52. Der Entwurf einer Verordnung über die Errichtung von Handelsgerichten in denjenigen Gebietsheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, liegt dem königlichen Staats- rathe zur Begutachtung vor.

#### D. Landtags- Abschied vom 30. Dezember 1843.

- I. 7. Ueber den Entwurf zu dem revidirten Strafgesetzbuche ist die Schlußberathung im Justiz- Ministerium für die Gesetz-Revision noch nicht beendigt. Solche wird aber nach Möglich- keit beschleunigt werden.
- I. 8. Der Entwurf einer Gemeinde- Ordnung für die Rheinprovinz hat unter Berücksichtigung des Ständischen Gutachtens einer nochmaligen Bearbeitung unterlegen und sind die be- falligen Arbeiten so weit vorgeschritten, daß das Gesetz binnen der kürzesten Frist publizirt werden wird.
- I. 9. 10. Die Entwürfe der Gesetze über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer- Polizei der öffentlichen Flüsse sind noch in der legislativen Berathung begriffen.
- I. 11. Die Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes ist unterm 29. November v. J. erlassen und durch die Gesetzsammlung (1844, No. 43 p. 706) publi- zirt worden.
- I. 12. Die von den Ständen in Antrag gebrachte Verordnung wegen Ergänzung und Abände- rung einiger Bestimmungen des Feuer- Societäts- Reglements vom 5. Januar 1836 ist

unterm 23. Juli 1844 allerhöchst vollzogen und durch die Gesefzsammlung bekannt gemacht worden.

- I. 13. Das Gesez wegen Aufbringung der Kultuskosten in der Rheinprovinz liegt dem Königl. chen Staatsrathe zur Berathung vor, welche nach Möglichkeit beschleunigt werden wird.
- I. 14. Die Verordnung wegen der Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen ist unterm 14. Oktober 1844 erlassen und durch die Gesefzsammlung (S. 596) publizirt worden.
- I. 15. Der Entwurf eines allgemeinen Bergrechts nebst der Instruktion zur Verwaltung des Bergwerks-Regals schwebt noch in der legislativen Berathung.
- I. 16. Der Entwurf der Verordnung zum Schuze der Fabrikzeichen für die beiden westlichen Provinzen ist gleichfalls noch in der Berathung begriffen.
- I. 17. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesezes vom 28. Februar 1843 über die Benuzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln ist unterm 9. Januar d. J. erlassen und durch die Gesefzsammlung publizirt worden.
- II. 9. Der Entwurf eines Gesezes, die Modifikation der Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen betreffend, ist noch in der legislativen Berathung begriffen.
- II. 16. Die über die Ausbildung der Referendarien und über die Anstellung der Assessoren in der Rheinprovinz vorbehaltenen Bestimmungen werden noch einer nähern Erwägung und Berathung unterzogen.
- II. 22. Zur Bearbeitung des Gesez-Entwurfes über die Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in den ostrheinischen Landestheilen der Provinz sind Seitens des Ministers der geistlichen Angelegenheiten schon vor Erlass des Landtags-Abschiedes vom 30. Dezember 1843 geeignete Einleitungen getroffen worden. Es haben indes die in den betheiligten Landestheilen selbst zu diesem Zwecke nöthigen Ermittlungen noch nicht zu Ende geführt werden können.
- II. 25. Auf den Antrag, daß eine aus Regierungs-Beamten und Mitgliedern des ständischen Ausschusses zusammengesetzte Commission die bisherige Bertheilung der Klassensteuer auf die Regierungsbezirke prüfe und die Grundlagen einer neuen Bertheilung vorlege, wird dem Provinzial-Landtage eine besondere Mittheilung gemacht werden.
- II. 27. Rücksichtlich der Stempelfreiheit der in Prozessen vorkommenden Urkunden der Gerichtsvollzieher sind die Verhandlungen noch im Gange.
- II. 32. Im Anerkenntniß der Lage der inländischen Eisenproduktion ist nach vorgängigen Unterhandlungen mit den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen deutschen Bundesstaaten die in der Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesefzsammlung S. 180) enthaltene Erhöhung des Zolles für die betreffende Eisengattungen provisorisch eingeführt.
- II. 39. Zur Beförderung des Ausbaues einer Kunststraße von der Agger-Strasse aus nach der Minden=Coblenzer Straße durch den Kreis Waldbroel, durch die betheiligten Gemeinden oder Privat-Vereine unter Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus Staatsfonds sind Verhandlungen angeknüpft.
- II 49. Der von den Ständen wiederholt angeregten Fortführung des Nord-Kanals ist der Fürsorge der Behörden unausgesezt zugewendet. Auch hat sich die Königlich Niederländische Regierung im Allgemeinen geneigt erklärt, auf das Unternehmen einzugehen.

Indessen haben die bis dahin vorgenommenen Ermittlungen darüber, ob nicht ohne wesentliche Gefährdung des Zwecks die Breite und Tiefe der Wasserstraße mit einer wesentlichen Kosten-Ersparniß vermindert werden könnte, und wie eine bessere Verbindung des

Kanals mit dem Rheine zu erzielen, von welcher der ausgedehnte Gebrauch des Kanals vorzugsweise abhängig ist, noch nicht beendigt werden können.

Bis zur Vollendung dieser Ermittlungen muß die schließliche Entscheidung, ob der fragliche Bau innerhalb des Preussischen Gebiets auf Rechnung des Staats unternommen werden kann, noch vorbehalten bleiben.

- II. 52. Die Unterhandlungen wegen Regulirung und Ermäßigung des Sundzolles sind noch nicht beendigt.
- II. 58. Die Modifikation des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 sind in Gemäßheit der Verordnung vom 18. August v. J. (Gesetzsammlung S. 406) nunmehr soweit eingetreten, als nach den Statt gefundenen Berathungen für zulässig erkannt worden.
- II. 60. Der Antrag, das auf der linken Rheinseite bestehende Dekret vom 17. März 1808 wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden außer Kraft zu setzen, ist inzwischen bei Berathung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Erwägung gezogen worden, und findet, so weit jenes Dekret den gewerblichen Zustand der Juden betrifft, in der bevorstehenden Publikation dieses Gesetzes seine Erledigung. Die Beschlußnahme über die beantragte Gleichstellung der Juden überhaupt, und die Aufhebung der auf ihre bürgerlichen Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen des Dekrets vom 18. März 1808 insbesondere, bleibt der allgemeinen Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorbehalten.
- II. 61. In Bezug auf die Ueberweisung der Polizei-Strafgelder an die Gemeinden zur Selbstverwaltung ist die verheißene Prüfung erfolgt, hat aber das Ergebnis geliefert, daß die Gemeinden der Provinz bei Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Verpflegung und Erziehung der verlassenen Kinder der gegenseitigen Uebertragung, welcher sie durch die Gewährung des Antrages verlustig gehen würden, nicht entbehren können. Des Königs Majestät haben daher mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Dezember 1844 den Antrag definitiv abzulehnen geruht.
- II. 63. Der Antrag wegen Errichtung von Kranken- und Unterstützungs-Kassen für Handwerks-Gesellen wird durch die Publikation der allgemeinen Gewerbe-Ordnung seine Erledigung finden.
- II. 68. In Betreff der Abfassung einer Feld-Polizeiordnung wird den Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage eine Allerhöchste Proposition nebst einer Denkschrift des Ministers des Innern vorgelegt werden, worauf Bezug genommen wird.
- II. 70. In Beziehung auf die Aenderung der Klassenmerkmale der Gebäude bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wird den Ständen gleichfalls eine Allerhöchste Proposition vorgelegt werden.

Berlin, den 29. Januar 1845.

**Königliches Staats-Ministerium.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mühlcr. v. Nagler. Rother. Eichhorn.  
v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh.  
Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Flottwell. Uden.